

# Qualitätsbericht zur internen Akkreditierung des Studiengangs „Master of Laws in Finance (LL.M.)“

## 1. Kurzprofil des Studiengangs

|  |   |
|--|---|
| Studiengang  | Master of Laws in Finance                                       |
| Fachbereich  | 01 – Rechtswissenschaft   |
| Abschlussgrad  | Master of Laws (LL.M.)  |
| Grundständig, konsekutiv, weiterbildend  | weiterbildend   |
| Profil   | anwendungsorientiert  |
| besonderer Profilanpruch (z. B. Joint/Double Degree; reglementierter Studiengang etc.) | —   |
| Regelstudienzeit und Umfang des Studiengangs in ECTS-Punkten                           | 3 Semester, 90 CP; bei berufsbegleitender Teilnahme 5 Semester  |
| Zustimmung der zuständigen Stelle bei reglementierten Studiengängen                    | —   |
| Studienform  | Vollzeit (berufsbegleitende Teilnahme (Teilzeit) möglich)       |
| Erstmaliger Start des Studiengangs   | Wintersemester 2002/03  |
| Studienbeginn  | jeweils im Wintersemester                                       |
| Datum der Akkreditierungsentscheidung  | 31.05.2021  |
| Akkreditierungsfrist   | 30.09.2029  |
| Akkreditierungsart   | Reakkreditierung  |
| Bei Reakkreditierung: weitere Akkreditierungsentscheidungen                            | Vorherige Reakkreditierung: 09.07.2014 (ZEvA); Frist: 30.9.2021 |

**Die Vorsitzende**  
Prof.in Dr. Regina Vollmeyer

Akkreditierungskommission  
Goethe-Universität

Geschäftsstelle der  
Akkreditierungskommission

Geschäftsführung:  
Maximilian Brauch

Besucheradresse  
Campus Westend |  
PEG-Gebäude  
Theodor-W.-Adorno-Platz 6  
60323 Frankfurt am Main

Postadresse  
60629 Frankfurt am Main  
Germany

Telefon: +49 (0)69 798-12486  
Brauch@em.uni-frankfurt.de

www.uni-frankfurt.de

## 2. Kurzbeschreibung des Studiengangs

Der Studiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ ist ein englischsprachiger und interdisziplinärer Studiengang mit einer starken internationalen Ausprägung. Er dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung beruflicher praktischer Erfahrungen für herausragende Absolvent\*innen grundständiger juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Der Studiengang qualifiziert unter wissenschaftlichem Anspruch für berufliche Tätigkeiten in den Bereichen europäisches und internationales Finanz- und Finanzaufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und Kapitalgesellschaftsrecht, Währungs- und Notenbankrecht. Auf Ebene der individuellen berufspraktischen Qualifikation vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur konstruktiven Gestaltung und Begleitung der Arbeit in der Rechtspraxis notwendig sind. Insbesondere in komplexen internationalen Sachverhalten kommt die durch Übung und fortlaufende theoretische Reflexion erworbene praktische Fähigkeit zur Bearbeitung von jurisdiktionsübergreifenden Problemen zum Tragen. Zusätzlich soll die Ausbildung auf wissenschaftlicher Ebene den Teilnehmer\*innen das Wirtschaftsrecht als Gegenstand eines umfassenden, internationalen wissenschaftlich-theoretischen Diskurses nahebringen und dazu anregen und befähigen, selbstkritisch an diesem Diskurs teilzunehmen. Darüber hinaus werden praktische Kompetenzen in den vom Studiengang umfassten Bereichen erworben. Der Studiengang überbrückt die traditionelle Trennung zwischen den Fachbereichen Rechtswissenschaft und Wirtschaft- und Finanzwissenschaft und konzentriert sich auf deren Zusammenspiel. Dadurch erlangen die Studierenden besondere Fachkompetenz und Einsichten hinsichtlich der Rechtsstrukturen, die mit wirtschaftlichen Entscheidungen und deren Auswirkungen einhergehen. Sie werden in beiden Fachgebieten von herausragenden Wissenschaftler\*innen und führenden Expert\*innen unterrichtet. Der Studiengang ist durch den Lehrplan, das Lehrpersonal und die Studierenden international ausgeprägt. Das Modulangebot des Studiengangs „LL.M. Finance“ beinhaltet europäisches und internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht sowie Themen im Bereich der europäischen Währungspolitik und des Zentralbankrechts. Des Weiteren werden gezielt spezielle Lehrveranstaltungen zu Themen wie z.B. Bilanzierung, Versicherungsrecht und Steuerrecht angeboten. Der Studiengang ermöglicht den Studierenden neben einem Einblick in die Theorie auch einem Einblick in die praxisbezogene Arbeit von Banken, Unternehmen, internationalen Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der Europäischen Zentralbank und der Deutschen Bundesbank. Dies ist möglich, da wie bereits angeführt führende Expert\*innen aus Banken, Anwaltskanzleien, dem Bereich der Gesetzgebung und der Europäischen Zentralbank sowie der Deutschen Bundesbank unterrichten und wird durch die Absolvierung eines mindestens sieben- bis achtwöchigen Pflichtpraktikums ergänzt. Während des vom Institute for Law and Finance organisierten Pflichtpraktikums haben die Studierenden die Möglichkeit, berufspraktische Erfahrungen in einer internationalen Anwaltskanzlei, einer Bank, einer Regulierungsbehörde oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu sammeln.

## 3. Zusammenfassende Bewertung des Studiengangs

Der Studiengang LL.M. Finance wurde gemeinsam mit dem LL.M. International Finance begutachtet und im Cluster reakkreditiert.

„Die Akkreditierungskommission schließt sich der positiven Einschätzung der Gutachter\*innen-Gruppe an und spricht auf Grundlage des externen Gutachtens, der Stellungnahme des Fachbereichs, der Stellungnahme der Studierenden sowie eigener qualitativer Erwägungen die interne **Reakkreditierung des Master of Laws in Finance und des Master of Laws in International Banking, Securities and Finance) bis zum 30.09.2029 ohne Auflagen** aus.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge spricht die Kommission folgende **Empfehlungen** aus:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dringend, die Empfehlung der Gutachter, die beiden Studiengänge zusammenzulegen, zu prüfen und nach Möglichkeiten zu suchen, wie die beschriebenen Schwierigkeiten der erfolgreichen Integration der asiatischen Studierenden überwunden werden können, z.B. durch zusätzliche Angebote, die auf die

Bedürfnisse der fremdsprachigen Studierenden eingehen, und durch ein geeignetes Auswahlverfahren, dass die Fähigkeit der Studierenden am Studium erfolgreich teilzunehmen vorab überprüft. Die Akkreditierungskommission bittet die Studiengangverantwortlichen, durch gezielte Evaluation die Notwendigkeit des separaten Studiengangs zu belegen. Wenn der separate Studiengang beibehalten werden soll, sollte die wechselseitige Integration der Kohorten der beiden Studiengänge unterstützt und ausgeweitet werden.

Das ILF soll sich weiterhin gemäß den Grundsätzen für Studium und Lehre, wonach „Offenheit und inter-/transkultureller Austausch [...] auch im Bereich Studium und Lehre Priorität [haben]“, um eine diverse internationale Studierendenschaft aus verschiedenen Kulturkreisen bemühen.

Die Akkreditierungskommission empfiehlt die feste Verankerung mindestens einer mündlichen Prüfung. Darüber hinaus sollen die Studiengangverantwortlichen die Aufnahme eines schriftlichen Prüfungselements prüfen, in dem die Studierenden in Form, Inhalt und Anforderung auf die Abschlussarbeit vorbereitet werden

Die Akkreditierungskommission empfiehlt für Lehraufträge eine nachhaltige Erhöhung der Dozentinnen und Expertinnen in beiden Studiengängen. Der Erfolg der vom Fach genannten Bemühungen in diese Richtung soll in der nächsten Evaluation gezielt abgefragt werden.

Eine Kommentierung der Empfehlungen ist bis zum **31.03.2022** vorzulegen.“

#### 4. Kriterien- und Auflagenerfüllung

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Bewertung der formalen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung Hessen, §§ 3-10)</b></p>                      | <p><input checked="" type="checkbox"/> erfüllt<br/> <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt<br/> <input type="checkbox"/> nicht erfüllt</p> |
| <p><b>Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung Hessen, §§ 11-15, 19-20)</b></p> | <p><input checked="" type="checkbox"/> erfüllt<br/> <input type="checkbox"/> teilweise erfüllt<br/> <input type="checkbox"/> nicht erfüllt</p> |
| <p><b>Auflagenerfüllung</b></p>  | <p>Die Kommentierung der Empfehlungen erfolgte am 24. März 2022 fristgemäß.</p>  |

## 5. Informationen zur Beteiligung externer Expert\*innen

|   |  |
|---|--|
| <b>Hochschulexterne wissenschaftliche Vertreter*innen</b> | Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Europäische Privatrechtsentwicklung, Universität zu Köln |
|   | Prof. Dr. Hanno Merkt, Direktor des Instituts für Ausländisches und Internationales Privatrecht der Universität Freiburg, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg                        |
| <b>Vertreter*in der Berufspraxis</b>                      | Dr. Thomas Kremer, bis 2020 Deutsche Telekom AG  |
| <b>Studentische*r Vertreter*in</b>                        | Stanislaw Bondarew, Studierender, Technische Universität Dresden   |

## 6. Verfahren der internen Qualitätssicherung

### Prozess der internen Akkreditierungen

Seit der Erlangung der Systemakkreditierung im März 2016 erfolgt die (Re-)Akkreditierung im Rahmen der Einrichtung bzw. Weiterführung von Studiengängen an der Goethe-Universität als internes Verfahren zur Qualitätssicherung. Die Goethe-Universität stellt hierbei sicher, dass die Einhaltung der formalen (gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 10 StakV. Hessen) sowie fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV und §§ 11-21 StakV) gewährleistet ist. Im Rahmen der Akkreditierung und Reakkreditierung wird außerdem die rechtliche Einhaltung der in der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Goethe-Universität sowie die Umsetzung des Leitbilds Lehre bzw. des fachspezifischen Lehrprofils überprüft.

Die Überprüfung der internen und externen Qualitäts- und Akkreditierungskriterien erfolgt sowohl bei Erstakkreditierungen als auch bei Reakkreditierungen in einem dreistufigen Prozess, an dessen Ende die interne Akkreditierungskommission der Goethe-Universität die Entscheidung über die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrats trifft. Der Prozess bei der Einführung von Studiengängen (Erstakkreditierung) und der Prozess für die Weiterführung von Studiengängen (Reakkreditierung) weicht hinsichtlich der Stufe 1 (Verfahrenseröffnung) voneinander ab. Ab der zweiten Stufe läuft der Prozess für beide Varianten deckungsgleich.



Abbildung 1: Überprüfung der Akkreditierungskriterien in einem dreistufigen Prozess

### Stufe 1 – Verfahrenseröffnung

Bei Erstakkreditierung: Der Fachbereich legt ein Konzept zur Einführung eines Studiengangs vor und skizziert die spezifische Ausrichtung des geplanten Studiengangs im Kontext der universitären Leitbilder Lehre bzw. des am Fachbereich erarbeiteten Lehrprofils. Das Studiengangskonzept wird im Fachbereichsrat diskutiert und bei positiver Beschlussfassung an das Präsidium weitergeleitet. Gemeinsam mit einer Kapazitätsberechnung sowie Wirtschaftlichkeitsanalyse wird das Studiengangskonzept dem Präsidium zur Entscheidung über die Einrichtung des Studiengangs vorgelegt. Der Senat gibt nach § 42 Absatz 2 Nr. 7 HessHG eine Stellungnahme zur Einführung von Studiengängen ab. Auf dieser Grundlage sowie qualitativ-strategischen Beurteilungen (u. a. Passung zu den Strategie- und Entwicklungsvereinbarungen mit dem Fachbereich) beschließt das Präsidium

- die Einführung des Studiengangs vorbehaltlich der Akkreditierung sowie ggf.
- die Neujustierung des Konzepts oder
- die Einstellung des Verfahrens.

Entscheidet das Präsidium positiv, kann der Fachbereich mit der Erarbeitung einer studiengangspezifischen Ordnung beginnen. Zugleich markiert dies die Einleitung des Verfahrens zur Erstakkreditierung

Ein Reakkreditierungsverfahren wird durch einen Kick-off-Workshop eröffnet. Neben der Klärung von Verfahrensfragen (Kommunikation des Fahrplans, Möglichkeit zu Rückfragen etc.) ist das zentrale Ziel dieser Auftaktveranstaltung, in welchem auch das Interdisziplinäre Kolleg Hochschuldidaktik (IKH) eingebunden ist, dass Studiengangverantwortliche, Lehrende und Studierende gemeinsam inhaltliche Ziele und Entwicklungspotenziale des Studiengangs in den Blick nehmen. Die Ergebnisse, die unter anderem eine Stärken- / Schwächenanalyse und Entwicklungsziele für die Studiengänge umfassen, sind auch Teil des modularen Reakkreditierungsantrags.

## **Stufe 2 – Prüfung formaler Akkreditierungskriterien**

In einem zweiten Schritt werden hochschulintern Fragen der Kapazität, des Studienrechts, der Studien- und Prüfungsverwaltung und der formalen externen und internen Richtlinien für die curriculare Gestaltung im Rahmen eines Runden Tisches besprochen und protokolliert, geklärt und die studiengangsspezifischen Ordnungen – wo notwendig – überarbeitet. Im Sinne des für die Goethe-Universität profildbildenden partizipativen und dialogorientierten Verfahrens werden auch in diesem Schritt Studierende zur Beteiligung eingeladen.

Die Einhaltung formaler Akkreditierungskriterien und formal-rechtlicher Anforderungen wird abschließend durch SLI-A1 geprüft. Ergebnis dieser Überprüfung ist der „**Prüfbericht**“, der anzeigt, inwieweit akkreditierungsrelevante sowie strukturelle, rechtliche und inhaltliche Rahmenbedingungen, die sich aus den jeweils aktuellen ländergemeinsamen, länderspezifischen und hochschuleigenen Vorgaben ableiten, erfüllt sind.

Weist die studiengangsspezifische Ordnung aus Sicht des Studien- und Prüfungsrechts (SLI-A1-G2) Handlungsbedarf aus, wird die „ordnungsrelevante Auflage“ im Prüfbericht ausgewiesen und der Akkreditierungskommission zur Entscheidung vorgelegt. Eine ordnungsrelevante Auflage muss vor der Befassung im Senat durch den Fachbereich behoben sein.

Der Prüfbericht ist Teil des Informationspakets, das den externen Gutachter\*innen im Vorfeld der Begutachtung als Bewertungsgrundlage dient. Aspekte des Prüfberichts können im Rahmen der Begehung bei Bedarf thematisiert werden. Bei reglementierten Studiengängen (z. B. Lehramtsstudiengängen, kirchlich oder medizinisch reglementierten Studiengängen) ist eine schriftliche Zustimmung zu dem Prüfbericht durch die reglementierende Instanz gemäß § 25 (1) StakV erforderlich. Weist die studiengangsspezifische Ordnung aus Sicht der reglementierenden Instanz Handlungsbedarf aus, wird die durch die entsprechende Behörde formulierte „ordnungsrelevante Auflage“ per se Teil der Akkreditierungsentscheidung.

Folgenden Rahmenvorgaben werden berücksichtigt:

- Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14. Dezember 2021
- Studienakkreditierungsverordnung (StakV) des Landes Hessen vom 22. Juli 2019
- Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020
- Grundsatzbeschlüsse der Akkreditierungskommission

Die formalen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung umfassen:

- § 3 Studienstruktur und Studiendauer
- § 4 Studiengangprofile
- § 5 Zugangsvoraussetzungen (im Falle von Masterstudiengängen)
- § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (inkl. Überprüfung der Aktualität des Diploma Supplements)
- § 7 Modularisierung
- § 8 Leistungspunktesystem
- § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
- § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

### **Stufe 3 – Prüfung fachlich-inhaltlicher Akkreditierungskriterien**

Im dritten Schritt erfolgt die Einbindung externer Expert\*innen (externer Studierender, externer Vertreter\*innen des Faches sowie der Berufspraxis), wobei fachlich-inhaltliche Aspekte und Kriterien der Studiengangkonzeption und –durchführung fokussiert werden. Grundlage hierfür ist ein Kriterienleitfaden, in welchem die externen Anforderungen sowie interne Qualitätskriterien der Goethe-Universität abgebildet sind. Dieser ist als Entscheidungsgrundlage und Orientierung für die externen Gutachter\*innen maßgeblich.

Im Rahmen der Begehung prüfen die externen Gutachter\*innen die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs und die Gewährleistung der akkreditierungsrelevanten Kriterien. Im Falle reglementierter Studiengänge wird die Gutachter\*innengruppe zusätzlich durch Vertreter\*innen der jeweils zuständigen Landesbehörde bzw. der Landeskirche ergänzt, um die Einhaltung berufsrechtlicher Voraussetzungen sowie die Kohärenz des Studiengangskonzepts vor dem Hintergrund der spezifischen Anforderungen zu prüfen.

Folgende fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung werden im Rahmen der externen Begutachtung geprüft:

- § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau
- § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung
- § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge
- § 14 Studienerfolg
- § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich
- § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Teil des Informationspakets, das den externen Gutachter\*innen im Vorfeld der Begutachtung als Bewertungsgrundlage dient, ist (neben dem Prüfbericht) auch das Protokoll der Studiengangevaluation. Grundlage der Studiengangevaluation sind die Ergebnisse der kontinuierlichen datenbasierten Beschreibung der Studiensituation (insbesondere durch den Kennzahlenbericht, die Studierenden- und Ehemaligenbefragungen und die Lehrveranstaltungsevaluationen). Im Fokus der begleitenden Qualitätssicherungsverfahren steht gemäß StakV insbesondere § 14 Studienerfolg.

Auf Basis der Selbstdokumentation (zu welcher die Fachschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhält) des zu akkreditierenden Studiengangs sowie durch die Eindrücke einer Vor-Ort-Begehung formulieren die externen Expert\*innen ein Gutachten sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs. Studiengangverantwortliche und Fachschaft erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten. Die Akkreditierungsentscheidung wird von der unabhängig von anderen Hochschulgremien agierenden, statusgruppenübergreifend besetzten **internen Akkreditierungskommission der Goethe-Universität** auf Grundlage des Gutachtens der externen Expert\*innen, den hierzu vorliegenden Stellungnahmen der Studiengangverantwortlichen, der Fachschaft sowie vor dem Hintergrund eigener Qualitätserwägungen getroffen. Die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates erfolgt durch eine positive Entscheidung, die ggf. auch Auflagen beinhalten kann.

Bei Nicht-Erfüllung der Auflagen bzw. Feststellung der Nicht-Erfüllung der Akkreditierungskriterien kann die Akkreditierungskommission das Siegel des Akkreditierungsrates wieder entziehen bzw. die Verleihung verweigern.

Fachbereiche haben die Möglichkeit, gegen Akkreditierungs- sowie Entscheidungen zur Aufgabenerfüllung der Akkreditierungskommission Widerspruch einzulegen und eine Wiedervorlage zu erwirken. Bestätigt die Akkreditierungskommission ihre zuvor getroffene Entscheidung, kann bei der Beschwerdestelle der Akkreditierungskommission Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdestelle ist das hochschulinterne Ombudsgremium für die internen (Re-)Akkreditierungsentscheidungen der Akkreditierungskommission.

### **Einbindung von zuständigen Landesbehörden bzw. der Kirche bei reglementierten Studiengängen**

Ungeachtet des Zustimmungserfordernis' der einen Studiengang reglementierenden Instanz zur Einhaltung der formalen Akkreditierungskriterien (Prüfbericht, siehe Stufe 2) und dem Mitwirkungserfordernis bei der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien im Rahmen der Begehung und Gutachtenerstellung (siehe Stufe 3) sieht der Akkreditierungsprozess der Goethe-Universität vor, dass eine schriftliche Zustimmung der reglementierenden Instanz zur Akkreditierungsentscheidung einzuholen ist.

Die Regelung berücksichtigt folgende Kriterien der StakV

- § 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts, hier Abs. 2
- § 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums, Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter, hier Abs. 1 Satz 3 bis 5



## Geschlossene Regelkreise im Akkreditierungszyklus

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Studiengangentwicklung im achtjährigen Akkreditierungszyklus. Sie illustriert die kontinuierliche Bereitstellung einer datenbasierten Beschreibung der Studiensituation und die zentralen studiengangbezogenen Qualitätssicherungsverfahren, deren Evidenzen und Ergebnisse im Rahmen geschlossener Regelkreise sowohl bei der Qualitätsentwicklung des Studiengangs in Verantwortung des Fachbereichs als auch bei der Akkreditierungsentscheidung durch die Akkreditierungskommission entsprechende Berücksichtigung finden.



Abbildung 2: Studiengangentwicklung im Akkreditierungszyklus

Zentrale Elemente des Qualitätskreislaufs sind Akkreditierung und Studiengangevaluation. Der achtjährige Qualitätssicherungszyklus eines Studiengangs entspricht dem Zeitraum der Akkreditierungsfrist und folgt einem geschlossenen Regelkreislauf im Sinne des PDCA-Qualitätskreislaufs (s. o), wobei die internen (Re-)Akkreditierungen eng an die Evaluationsverfahren der Goethe-Universität gekoppelt sind.

**Studiengangevaluation:** Das Kernanliegen der Studiengangevaluation ist es, Raum für den Dialog über einen Studiengang und dessen Studierbarkeit zu geben. Sie erfolgt alle acht Jahre als „Halbzeitbewertung“, also etwa 4 bis 4,5 Jahre zwischen den Reakkreditierungen, und stellt die Bewertungen und Überlegungen der Beteiligten im Fach, d.h. der Studierenden und Studiengangverantwortlichen ins Zentrum. Die Studiengangevaluation besteht aus drei Gesprächsrunden und begleitender Analyse der Kennzahlen und Ergebnisse der universitätsweiten Studierendenbefragung. In den Gesprächsrunden werden die Perspektiven unterschiedlicher Statusgruppen des Studiengangs erfasst, wobei die Einschätzungen der Studierenden zuerst eingeholt werden und Basis der weiteren Gespräche sind. Insgesamt kommt der Studiengangevaluation eine wichtige Scharnierfunktion zu, indem u. a. einerseits von der Akkreditierungskommission ausgesprochene Empfehlungen nachgehalten und andererseits neue Vereinbarungen zwischen den Akteur\*innen getroffen und in der folgenden Reakkreditierung (u.a. durch Vorlage an die externen Expert\*innen) aufgegriffen werden. [Vgl. auch Steinhardt, Isabel/Iden, Kirsten (2012): Formative Studiengangevaluation: erfolgreiche Verknüpfung der dokumentarischen Evaluationsforschung, des Expertengesprächs und universitärer Kennzahlen. In: Qualität in der Wissenschaft – Zeitschrift für Qualitätsentwicklung in Forschung, Studium und Administration (QiW), 4/2012, 6. Jahrgang, S. 105–110.]

**Kennzahlenanalyse:** Die Goethe-Universität erhebt in Studium und Lehre Kennzahlen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Reflexion in den Fachbereichen. Die Kennzahlen aus v.a. der Studierenden- und Prüfungsstatistik werden im Bereich Studium Lehre Internationales von der Gruppe „Quantitative Instrumente, Kennzahlen, Kapazität und Statistik“ (QUIKKS) im Rahmen von Kennzahlenberichten aufbereitet. Im Kontext der Qualitätssicherung und im (Re-)Akkreditierungs-Zyklus haben die Kennzahlenberichte weniger eine Kontroll-, sondern vielmehr eine Wahrnehmungs- („Hinschauen und Probleme erkennen“) und Kommunikationsfunktion („Über Ziele und Probleme sprechen“): Sie sollen damit zum Diskutieren in den Fachbereichen einladen und als Grundlage für eine vertiefte Analyse der Studiengänge dienen. Die Kennzahlen gewinnen in Kombination mit Befragungsergebnissen, qualitativen Verfahren und Gesprächsrunden besonderes Potenzial, da sie hier in einen Kontext gesetzt und interpretiert werden können. Aus diesem Grund ist die Besprechung und Interpretation der Kennzahlen in den Studienkommissionen der Fachbereiche sowie in den Gesprächsrunden des Qualitätssicherungszyklus ein wichtiger Baustein für ihre Einordnung und Ableitung von Maßnahmen. Der Kennzahlenbericht umfasst Daten zur Zusammensetzung der Studierendenschaft, Bewerber\*innen- und Absolvent\*innendaten sowie Prüfungsdaten der vergangenen Semester. Er wird jährlich erstellt und den Fachbereichen übermittelt.

**Studierendenbefragung:** Die universitätsweite Studierendenbefragung dient der strategischen Weiterentwicklung von Studium und Lehre mit Blick auf die Einrichtung und Veränderung von Studiengängen, die Optimierung von Lehr-Lern-Prozessen sowie auf die Anpassung fachübergreifender Studienbedingungen und Beratungsangebote. Zu diesem Zweck werden die Ergebnisse sowohl auf gesamtuniversitärer als auch auf Fachbereichs- und Studiengangebene aufbereitet und ausgewertet. Sie stellen damit die evidenzbasierte Grundlage für den Dialog und die Weiterentwicklung von Studium und Lehre für die Hochschulleitung sowie zentrale Gremien dar. Darüber hinaus finden die Ergebnisse in Kombination mit anderen Datenquellen Eingang in die Diskussion und Analyse sowie die Weiterentwicklung von Studiengängen im Rahmen des (Re-)Akkreditierungs-Zyklus. Die Studierendenbefragung umfasst zentrale Themen zur Situation und Einstellungen der Studierenden, zu erlebten Rahmenbedingungen im Hochschulkontext, zum Lehrangebot sowie zum individuellen Lernverhalten und -erfolg. Sie findet i.d.R. in einem fünfjährigen Turnus statt.

**Absolvent\*innenbefragung:** Die Goethe-Universität führt jährlich im Rahmen des Kooperationsprojekts Absolventenstudien (KOAB) eine Befragung ihrer Absolvent\*innen durch. Das Ziel der Befragung ist es festzustellen, inwieweit das Studium geeignet war, die Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden im Hinblick auf den Arbeitsmarkt zu gewährleisten und inwieweit dabei die spezifischen Studiengangsinhalte und -strukturen eine Rolle spielten. Hierzu werden alle Absolvent\*innen in der Regel anderthalb Jahre nach ihrem Abschluss befragt. Aus den Ergebnissen soll das Entwicklungspotenzial für die Einrichtungen der Goethe-Universität sowie Fachbereiche und ihre Studiengänge abgeleitet werden.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:  
[Handbuch Qualitätsmanagement im Bereich  
Studium und Lehre der Goethe-Universität.](#)